

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

41. Jahrgang

Erscheinungstag: 8. November 2013

Nr. 16/2013

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|---|-----------|
| 1. Entwurf der Haushaltssatzung 2014 | 127 – 129 |
| 2. Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2012 | 130 – 132 |
| 3. Gesamtabchluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2010 | 133 – 135 |
| 4. Bebauungsplan Nr. 3 „Effelder Waldsee“ und 54. Änderung des Flächennutzungsplanes | 136 – 137 |
| 5. 7. Satzung vom 08.11.2013 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19.12.2003 | 138 – 139 |
| 6. 5. Änderungssatzung vom 08.11.2013 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 | 140 – 142 |
| 7. 7. Satzung vom 08.11.2013 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18.11.2005 | 143 – 144 |

Stadt Wassenberg

Bekanntmachung

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird nachstehender Entwurf der Haushaltssatzung 2014 mit ihren Anlagen bekanntgemacht und

nach Zuleitung an den Rat am 07.11.2013 ab dem 11.11.2013
während der Beratungsphase bis zum 11.12.2013

im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9 bzw. N 12, während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge			
ordentliche Erträge	29.248.500 €		
Finanzerträge	363.100 €	auf	29.611.600 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen			
ordentliche Aufwendungen	30.312.900 €		
Finanzaufwendungen	230.800 €	auf	30.543.700 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		auf	27.288.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		auf	26.711.400 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus der Investitionstätigkeit	3.057.600 €		
und der Finanzierungstätigkeit	0 €	auf	3.057.600 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen

aus der Investitionstätigkeit	3.639.900 €		
und der Finanzierungstätigkeit	507.400 €	auf	4.147.300 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird festgesetzt. auf 650.000 €

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird festgesetzt. auf 932.100 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt. auf 2.500.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 209 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 413 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 411 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

- 1) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen in Stellen niedrigerer Entgeltgruppen umzuwandeln.
Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend (k.w.)“ angebracht ist, sind freiwerdende Stellen nicht mehr zu besetzen.
- 2) Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höheren Endgrundgehalt verliehen, so kann sie/er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen wurden und die Planstelle, in die eingewiesen wird, besetzbar war.

Gegen den Entwurf können die Einwohner und Abgabepflichtigen in der Zeit vom

11.11.2013 bis einschließlich 25.11.2013

während nachstehender Dienststunden Einwendungen erheben:

montags bis donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Einwendungen sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9, zu erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung am 12.12.2013

Wassenberg, den 08.11.2013

Der Bürgermeister



Winkens

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2012

Entlastungserteilung des Bürgermeisters
vom 07. November 2013

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird nachstehender Beschluss des Rates vom 07. November 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2012

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
1. Anlagevermögen	159.817.184,07 Euro	1. Eigenkapital	68.724.948,57 Euro
2. Umlaufvermögen	6.110.242,41 Euro	2. Sonderposten	70.272.164,70 Euro
3. Aktive RAP	60.778,15 Euro	3. Rückstellungen	13.725.342,02 Euro
		4. Verbindlichkeiten	10.726.146,85 Euro
		5. Passive RAP	2.539.602,49 Euro
Bilanzsumme	165.988.204,63 Euro	Bilanzsumme	165.988.204,63 Euro

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2012

<u>Ertrags- und Aufwandsarten</u>	<u>Ist-Ergebnis 2012</u>
+ Steuern und ähnliche Abgaben	11.568.146,82 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.940.741,02 Euro
+ Sonstige Transfererträge	8.098,36 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.505.474,20 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	314.646,74 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	568.389,50 Euro
+ Sonstige ordentliche Erträge	3.453.826,32 Euro
+ aktivierte Eigenleistungen	0,00 Euro
= Ordentliche Erträge	32.359.322,96 Euro
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	3.981.943,97 Euro
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	9.060.157,44 Euro
- Bilanzielle Abschreibungen	3.722.109,35 Euro
- Transferaufwendungen	13.203.157,59 Euro
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	957.710,96 Euro
= Ordentliche Aufwendungen	30.925.079,31 Euro
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.434.243,65 Euro
+ Finanzerträge	388.238,16 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	249.000,49 Euro
= Jahresergebnis	1.573.481,32 Euro

3. Finanzrechnung zum 31.12.2012

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2012
+ Steuern und ähnliche Abgaben	11.547.267,90 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.534.745,70 Euro
+ Sonstige Transfereinzahlungen	7.942,91 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.175.823,55 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	135.515,92 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	554.544,22 Euro
+ Sonstige Einzahlungen	890.621,88 Euro
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	373.950,50 Euro
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.220.412,58 Euro
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	3.434.370,04 Euro
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	8.742.161,75 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	231.035,14 Euro
- Transferauszahlungen	13.015.352,07 Euro
- Sonstige Auszahlungen	817.987,93 Euro
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.240.906,93 Euro
= Saldo aus laufenden Verwaltungstätigkeit	1.979.505,65 Euro
+ Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.654.278,44 Euro
- Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.292.613,26 Euro
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	565.000,00 Euro
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	584.663,50 Euro
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2.321.507,33 Euro
Anfangsbestand an Finanzmittel	546.029,59 Euro
Liquide Mittel	2.867.536,92 Euro

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.573.481,32 Euro wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

4. Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2012 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. Ratsbeschluss vom 07. November 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

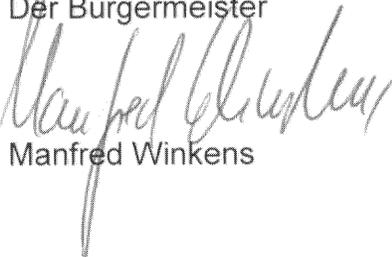
Der Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2012 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2013 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9, zu folgenden Dienstzeiten möglich ist:

montags bis donnerstags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2012 an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegebenen offiziellen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wassenberg, den 08. November 2013

Der Bürgermeister



Manfred Winkens

Bekanntmachung

des Gesamtabchlusses der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2010

Entlastungserteilung des Bürgermeisters
vom 07. November 2013

Nach § 116 Abs. 1 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird nachstehender Beschluss des Rates vom 07. November 2013 öffentlich bekannt gemacht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtabschluss und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2010 geprüft. Die durchgeführte Prüfung hatte zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 116 Abs. 6 i. V. m. § 101 Abs. 3 GO NRW).

Gleichzeitig wird nach § 116 Abs. 6 GO NRW festgestellt, dass

- der Gesamtabchluss 2010 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt;
- die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind;
- der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabschluss im Einklang steht und seine Angaben eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt Wassenberg vermittelt.

Der Gesamtabchluss 2010 der Stadt Wassenberg wurde wie folgt bestätigt:

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2010

<u>Aktivseite</u>		<u>Passivseite</u>	
1. Anlagevermögen	165.853.372,25 Euro	1. Eigenkapital	69.125.420,79 Euro
2. Umlaufvermögen	9.821.101,29 Euro	2. Sonderposten	68.796.619,97 Euro
3. Aktive RAP	118.572,91 Euro	3. Rückstellungen	16.605.668,49 Euro
		4. Verbindlichkeiten	18.540.761,51 Euro
		5. Passive RAP	2.724.575,69 Euro
Bilanzsumme	175.793.046,45 Euro	Bilanzsumme	175.793.046,45 Euro

2. Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2010

<u>Ertrags- und Aufwandsarten</u>	<u>Ist-Ergebnis 2010</u>
+ Steuern und ähnliche Abgaben	9.139.239,89 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.546.819,90 Euro
+ Sonstige Transfererträge	14.037,64 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.243.524,36 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.463.372,56 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	557.864,42 Euro

+ Sonstige ordentliche Erträge	2.055.437,78 Euro
+ aktivierte Eigenleistungen	1.721.308,98 Euro
+ Bestandsveränderungen	3.513,92 Euro
= Ordentliche Gesamterträge	31.745.119,45 Euro
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	5.466.526,21 Euro
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.240.572,41 Euro
- Bilanzielle Abschreibungen	4.021.994,50 Euro
- Transferaufwendungen	13.048.790,64 Euro
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.193.607,24 Euro
= Ordentliche Gesamtaufwendungen	33.971.491,00 Euro
= Ordentliches Gesamtergebnis	-2.226.371,55 Euro
+ Finanzerträge	324.116,09 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	511.849,28 Euro
= Gesamtergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-2.414.104,74 Euro
+/- anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	- 16.739,77 Euro
Bilanzielles Gesamtjahresergebnis	-2.430.844,51 Euro

3. Kapitalflussrechnung zum 31.12.2010

Ordentliches Ergebnis	- 2.430.844,51 Euro
+/- Gewinn/Verlust aus Anteilen anderer Gesellschafter	16.739,77 Euro
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	4.021.994,50 Euro
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	- 33.223,69 Euro
+/- sonstige Zahlungswirksame Aufwendungen/Erträge	- 1.699.931,01 Euro
+ /-Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	16.496,86 Euro
+ /- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	400.144,05 Euro
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	216.816,28 Euro
+/- sonstige Veränderungen im Gesamteigenkapital	14.563,68 Euro
+/- Ein-/Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00 Euro
= Cash-Flow aus lfd. Geschäftstätigkeit	522.755,93 Euro
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	17.323,09 Euro
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 2.854.086,29 Euro
- Umbuchungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 1.081,79 Euro
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Immateriellen Anlagevermögens	0,00 Euro
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	- 9.816,81 Euro
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00 Euro

- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlage-Vermögen	- 3.361,62 Euro
+ Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	2.021.637,15 Euro
= Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	- 829.386,27 Euro
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,00 Euro
- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheits-gesellschafter	- 9.557,41 Euro
+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	935.000,00 Euro
- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihe und (Finanz-) Krediten	- 1.187.174,99 Euro
= Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	- 261.732,40 Euro
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	- 568.362,74 Euro
+/- Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00 Euro
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	4.630.344,36 Euro
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	4.061.981,62 Euro

4. Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i. v. m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für den bestätigten Gesamtabschluss 2010 die Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Gesamtabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2010 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. Ratsbeschluss vom 07. November 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

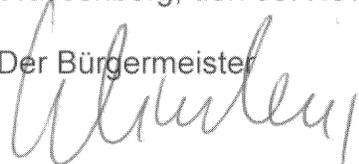
Der Gesamtabschluss der Stadt Wassenberg einschließlich der Anlagen für das Haushaltsjahr 2010 wird bis zur Bestätigung des Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9, zu folgenden Dienstzeiten möglich ist:

montags bis donnerstags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann der Gesamtabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2010 an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegeben offiziellen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wassenberg, den 08. November 2013

Der Bürgermeister



Bekanntmachung

über die Beteiligung der Öffentlichkeit

-öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)-

hier: Bebauungsplan Nr. 3 „Effelder Waldsee“ und 54. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 28.02.2013 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Effelder Waldsee“ und die parallele, 54. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Am 16.10.2013 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Wassenberg der Entwurfsfassung zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 „Effelder Waldsee“ und der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung (einschl. Umweltbericht und artenschutzrechtlicher Prüfung) liegen

vom 18. November bis 20. Dezember 2013

beim Fachbereich 4, Stadtentwicklung, Bauen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N2 und N3, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es liegen nachfolgende Informationen vor:

1. Teil A-Begründung zur 54. Änderung des FNP „Effelder Waldsee“
2. Entwurf zur 54. Änderung des FNP „Effelder Waldsee“
3. Teil A-Begründung zum B-Plan Nr. 3 „Effelder Waldsee“
4. Entwurf B-Plan Nr. 3 „Effelder Waldsee“
5. Teil B-Umweltbericht mit landschaftspflegerischem Begleitplan / Eingriffsbilanzierung einschl. Artenschutzprüfung
6. Verkehrsgutachten
7. Schalltechnisches Gutachten.

Auch diese Informationen können während der Offenlage eingesehen werden.

Ergänzend werden die umfassenden Planentwürfe einschließlich der erstellten Gutachten im Internet veröffentlicht. Diese Unterlagen können im o.g. Zeitraum unter www.wassenberg.de auf der dortigen Startseite „aktuelles“ abgerufen werden.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

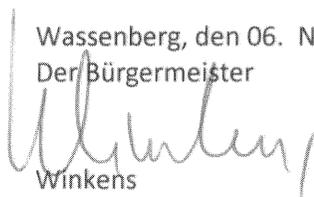
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Wassenberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Die Stadt prüft fristgemäß abgegebene Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3 „Effelder Waldsee“ und der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

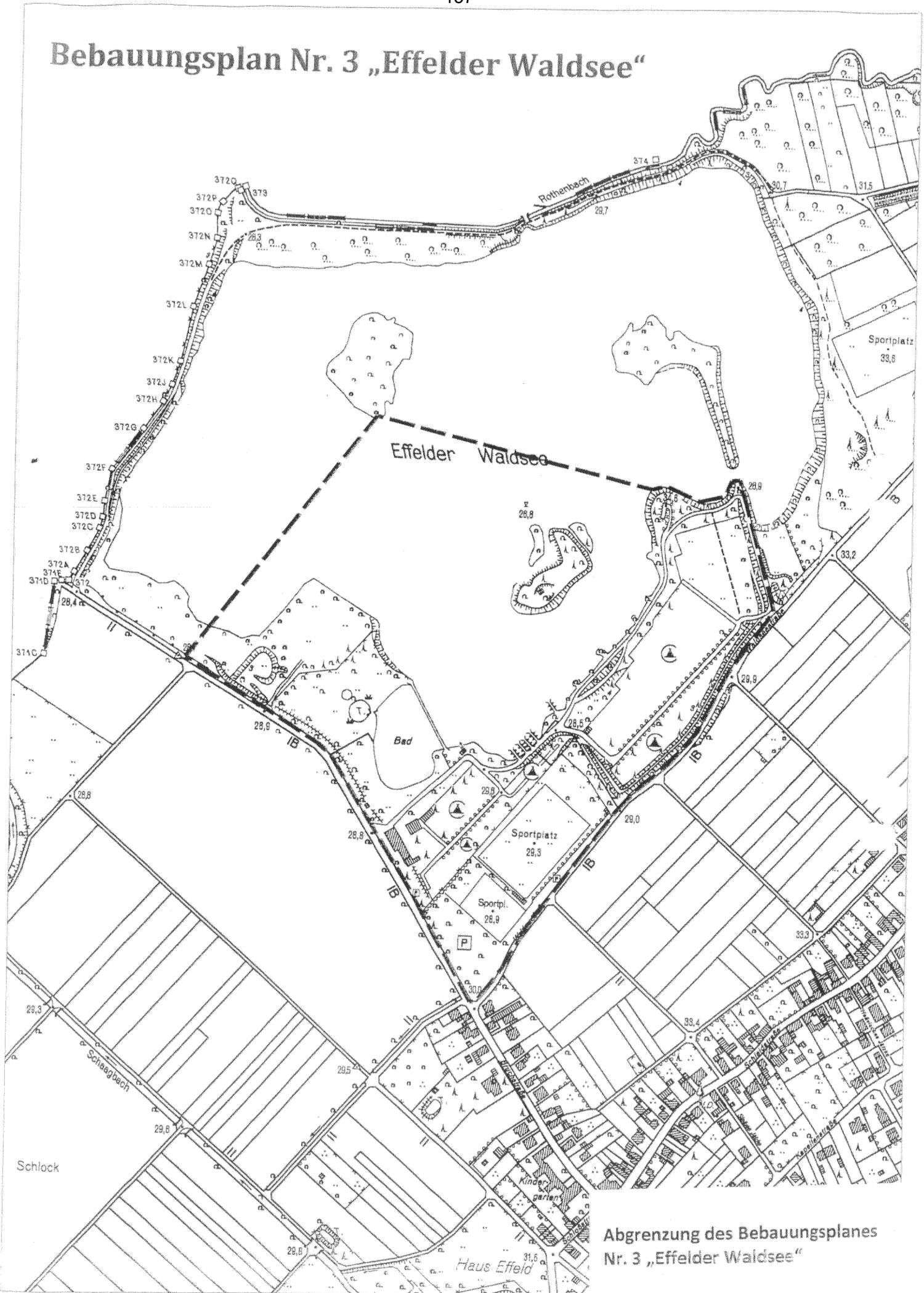
Wassenberg, den 06. November 2013

Der Bürgermeister



Winkens

Bebauungsplan Nr. 3 „Effelder Waldsee“



Abgrenzung des Bebauungsplanes
Nr. 3 „Effelder Waldsee“

**7. Satzung vom 08.11.2013
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg
vom 19. Dezember 2003**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2004 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.09.2013 (GV NRW S. 193) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 07.11.2013 die folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Jahresgebühr beträgt

<u>bei wöchentlicher Entsorgung</u>	
für ein 35 l-Gefäß	152,00 €
für ein 50 l-Gefäß	204,00 €
<u>bei zweiwöchentlicher Entsorgung</u>	
für ein 35 l-Gefäß	76,00 €
für ein 50 l-Gefäß	102,00 €
für ein 1.100 l-Gefäß	2.238,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

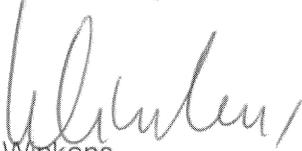
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Satzung vom 08.11.2013 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19. Dezember 2003 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 07.11.2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 08.11.2013



Winkens
Bürgermeister

**5. Änderungssatzung vom 08.11.2013
zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen,
Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 193), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 133) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 7.11.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- „(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingerichtete, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

Nr.1: Abwassermesseinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr.2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten fest eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundeseichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem

Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.“

Artikel II

1. § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

„(7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,20 €.“

2. § 5 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 1,75 €.“

Artikel III

Artikel I dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft;

Artikel II tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung vom 08.11.2013 zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Stadt Wassenberg vom 14. Dezember 2007 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 07.11.2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 08.11.2013



Winkens
Bürgermeister

7. Satzung vom 08.11.2013 zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2004 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 193), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 07.11.2013 die folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühren betragen jährlich in den Reinigungsklassen nach § 3 der Straßenreinigungssatzung je Meter Grundstücksbreite

- | | | |
|----|-----------------------------|--------|
| 1. | in der Reinigungsklasse S 1 | 0,77 € |
| 2. | in der Reinigungsklasse S 2 | 1,72 € |
| 3. | in der Reinigungsklasse S 3 | 0,95 € |

Artikel II

Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 7. Satzung vom 08.11.2013 zur Änderung der Gebührensatzung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Wassenberg vom 18. November 2005 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 07.11.2013 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 08.11.2013


Winkens
Bürgermeister